

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 25.06.2025 unter Tagesordnungspunkt 10. die Auflage des von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 27.05.2025, Zahl 549, im Bereich der Gst. Nr. .653, 506/6, KG 83020 Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 26.06.2025 bis einschließlich 24.07.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Der Bürgermeister:
Michael Riedhart

angeschlagen am: 26.06.2025

abgenommen am: 25.07.2025

Stadtgemeinde WÖRGL

Erlassung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines Ergänzenden Bebauungsplanes

PLANUNGSBEREICH: Mayrhofen 8a, 9
Betroffene Grundstücke: Gp 506/6, Bp .653

KATASTRALGEMEINDE: 83020, Wörgl-Kufstein
PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV
DATENSTAND: 10/2024

ÜBERSICHTSPLAN
Maßstab: 1:5.000

Planverfasser:
PLAN ALP ZT GmbH
Raumplanung + Verkehrsplanung
Kartographie + Geographie + Informationssysteme

Zeichnungsname: b549_wör25009_v2.rxd
Dateiname: 549_Mayrhofen_25-05-27

BEBAUUNGSPLAN

BEBAUUNGSREGELN

BMD M	§ 61(2)	Mindestbaudichte BMD Baumassendichte
BW B TBO	§ 60(4)	Besondere Bauweise Abstand N TBO § 6 Abs 1
OG H	§ 62(4)	Oberirdische Geschöße, Hochstzahl
BP H	§ 56(3)	hochstzulässige Bauplatz- größe
DN M	§ 56(3)	Dachneigung, mindest (ausg. Nebengebäude)
HG H	§ 62(1)	Höchster Punkt Gebäude, in Metern über der Adria
←→	§ 56(3)	Hauptfluchtlinie (ausg. Nebengebäude)

FLUCHTLINIEN

- § 58(1) Straßenfluchtlinie
- § 59(1) Baufluchtlinie
- § 59(3) Baugrenzlinie

Hilfslinie zur Definition des Geltungsbereichs einer Bauflucht- oder Baugrenzlinie

PLANUNGSBEREICHE

- Abgrenzung Planungsbereich
- Abgrenzung verschiedener Festlegungen innerhalb des Planungsbereiches

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- Höheninformationspunkt

ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN

SITUIERUNG DER GEBÄUDE

- § 60(4) Gebäudesituierung - Höchstausmaß
- § 60(4) Gebäudesituierung - Höchstausmaß, ausschließlich Nebengebäude zulässig

KOMBINIERT FESTELEGUNGEN

- § 62(2) Höhe für den oberen Wandabschluss einer bestimmten Wand, höchst, in Metern u d A (mit Hilfslinie zur Definition des Geltungsbereiches)
- § 62(2) höchstzulässiger oberster Gebäudepunkt für bestimmten Gebäudeteil, in Metern u d A

PLANUNGSBEREICHE

- Abgrenzung Planungsbereich

BEBAUUNGSREGELN

BMD M	§ 61(2)	Mindestbaudichte BMD Baumassendichte
BW B TBO	§ 60(4)	Besondere Bauweise Abstand N TBO § 6 Abs 1
OG H	§ 62(4)	Oberirdische Geschöße, Hochstzahl
BP H	§ 56(3)	hochstzulässige Bauplatz- größe
DN M	§ 56(3)	Dachneigung, mindest (ausg. Nebengebäude)
HG H	§ 62(1)	Höchster Punkt Gebäude, in Metern über der Adria
←→	§ 56(3)	Hauptfluchtlinie (ausg. Nebengebäude)

FLUCHTLINIEN

- § 58(1) Straßenfluchtlinie
- § 59(1) Baufluchtlinie
- § 59(3) Baugrenzlinie

Hilfslinie zur Definition des Geltungsbereichs einer Bauflucht- oder Baugrenzlinie

PLANUNGSBEREICHE

- Abgrenzung Planungsbereich
- Abgrenzung verschiedener Festlegungen innerhalb des Planungsbereiches

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- Höheninformationspunkt

ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN

SITUIERUNG DER GEBÄUDE

- § 60(4) Gebäudesituierung - Höchstausmaß
- § 60(4) Gebäudesituierung - Höchstausmaß, ausschließlich Nebengebäude zulässig

KOMBINIERT FESTELEGUNGEN

- § 62(2) Höhe für den oberen Wandabschluss einer bestimmten Wand, höchst, in Metern u d A (mit Hilfslinie zur Definition des Geltungsbereiches)
- § 62(2) höchstzulässiger oberster Gebäudepunkt für bestimmten Gebäudeteil, in Metern u d A

PLANUNGSBEREICHE

- Abgrenzung Planungsbereich

KENNTLICHMACHUNGEN

Wohnungskategorie

- W § 38(1) Wohngebiet

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- VO Gemeindefläche, öffentliche Interessentstraße, öffentliche Privatstraße
- TIGAS GAC Gasleitung
- Grenze des Raumrelevanten Bereiches
- Gele Gefahrenzone - Wildbach
- Rote Gefahrenzone - Wildbach
- Fließendes Gewässer
- Fließendes Gewässer (Liniendarstellung)

PLANZEICHEN Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2025 in der Fassung lt der Verordnung LGBl Nr. 29/2025

GILT FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH:

BMD	M	1,3%
BW	B	TBO
BF	H	650 m ²
OG	H	2

FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH GÜLTIGE ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN GEM. § 56 ABS. 4 TROG 2022:

Fassaden sind in einer Form zu gestalten, dass eine befriedigende Einbindung in das Ortsbild gegeben ist. Fassaden sind in gedeckten Farben auszuführen. Fassadenbestimmende Elemente wie Fenster, Brüstungen etc. sind farblich abzusetzen und einheitlich auszuführen. Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern (Dachneigung bis 6 Grad) und einem Dachflächen-Gesamtausmaß von mehr als 200 m² sind zumindest 80% der Dachfläche zu begrünen bzw. für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zu nutzen.

100m² Längen- und Flächenmaßstab M 1:500

0 5 10 20 30 40 50 Meter

Kentlichmachungen und Planungsbereich M 1:1.000